

Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **6 (1935)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schule aber hat das Recht, schulreife Kinder zu fordern. Die Schule darf nicht zur Rennpiste werden. Ihre Aufgabe ist es, das Kind in kindsgemäßen Schritten hinüberzuführen aus dem Spiel in die Arbeit.

Das Büchlein legt wiederum Zeugnis ab von Hanselmanns überaus reichem Wissen und Können, sowie auch von der Klarheit und Reinheit seines rastlos tätigen Helferwillens. Das Büchlein, das in jeder Buchhandlung zum Preise von Fr. 3.— erhältlich ist, gehört wirklich in die Hand jedes Lehrers und aller Eltern, denen das Gedeihen der Kinder eine ernste Angelegenheit bedeutet.

Für den Wert dieser Schrift mag auch die Tatsache sprechen, daß die erste Auflage von 1000 Exemplaren innerhalb einer Woche bereits aufgekauft war.

Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Deutschschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telefon 41 939

Der diesjährige Fortbildungskurs der deutschschweiz. Sektion (12.—14. Nov., Glarus) brachte wiederum den Teilnehmern reiche Anregung. Für heute beschränken wir uns auf einige vermutlich alle Anstalten interessierende Angaben, die an der Sektionsversammlung gemacht wurden:

1. **Nachgehende Fürsorge.** An der letztjährigen Versammlung wurde beschlossen, allen Anstalten bei Bewerbung Fr. 100.— zur Verfügung zu stellen (vgl. Fachblatt Nr. 36, Febr. 1935) mit der Bedingung, übers Jahr der Geschäftsstelle einen Bericht (Angabe der Zahl der Schützlinge, des durchschnittlichen Zeitaufwandes, der Kosten) einzureichen über ihre Tätigkeit. Diesem kurzen Bericht sind die Kartothekkarten (zu beziehen bei der Geschäftsstelle: 20 Stück = 50 Rp.) der einzelnen Betreuten beizufügen. Die Anstalt erhält ihre Karten innert wenigen Tagen zurück. Beiträge werden nur gewährt für die ausgeübte Betreuung derjenigen Entlassenen, für die der Anstalt die Fürsorgepflicht obliegt, d. h. für die keine zuverlässigen Vormünder, Fürsorgevereine etc. sorgen und für deren Betreuung nicht anderweitig genügend Mittel aufgebracht werden können (vgl. Fachblatt Nr. 23, Febr. 1934). Die Berichte sind vor dem 20. Dezember 1935 einzusenden.

2. **Der Kredit für Ausgestaltung der Freizeit** (Beiträge an Anschaffung von Flöten, Freizeitbeschäftigungsbüchern, Spielgeräte etc., s. Fachblatt Nr. 36, Seite 235) ist noch nicht erschöpft. Gesuche unter Beilage der Rechnung oder mit Kostenvoranschlag sind bis 20. Dezember 1935 zu stellen.

3. Jugendschriften. Die Anstalten können jederzeit gegen Rückerstattung der Portospesen solche in beliebiger Anzahl beziehen, solange Vorrat; auch liegen noch Vorträge früherer Kurse (vgl. Fachblatt Nr. 36, S. 236, Nr. 37, S. 249 und Nr. 43, S. 348) zu bescheidenem Preis bei der Geschäftsstelle.

4. Kredit für Beobachtungsaufenthalte und Spezialuntersuchungen schwieriger Kinder. Gesuche sind vor dem Anstaltseintritt oder dann sofort nach erfolgter Aufnahme an die Geschäftsstelle zu richten. Später eingegangene Gesuche wegen ausstehenden Kostgeldes lehnt der Verband ab. Jedem Gesuch ist ein Finanzierungsplan (Kostenverteiler) beizulegen, aus dem klar hervorgeht, was die in Frage kommenden Verwandten und lokalen Hilfsinstanzen leisten. Armengenössige werden in der Regel nicht unterstützt. Auch werden nur Beiträge gewährt, wo alle lokalen Mittel beansprucht wurden, jedoch nicht ausreichen.

5. Begutachtung schwieriger Kinder. Wir machen nochmals aufmerksam, daß bei rechtzeitiger Anmeldung an die Geschäftsstelle Dr. Paul Moor und Dr. Martha Sidler den Anstalten für Begutachtung kostenlos zur Verfügung stehen. Näheres vgl. Fachblatt Nr. 35, Jan. 1935, S. 220.

6. Nächster Kurs. Anregungen für die Gestaltung des nächsten Kursprogrammes und für den Ort sind erbeten an die Geschäftsstelle, Kantonsschulstraße 1, Zürich.

7. Jahresbericht der Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmung (zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Wohltätigkeit). Soeben ist derselbe erschienen. Sie alle können ihn kostenlos beziehen Gotthardstr. 31, Zürich 2. Die Auskunftsstelle steht Ihnen auch sonst jederzeit zur Verfügung. Helfen Sie mit, daß kein Mißbrauch mehr möglich ist. M.

Stellenvermittlung.

Stellenvermittler: Waisenvater E. Walder, Küsnacht-Zch.

Zur Beachtung.

1. Wer eine Stelle sucht, soll angeben: Art der Beschäftigung, Alter, Konfession.
2. Für die Korrespondenz und Insertion sollen Marken im Betrag von Fr. 1.— beigelegt werden.
3. Wer eine Stelle gefunden hat, oder die Adresse ändert, soll das unter Angabe der Nummer im Fachblatt Herrn Waisenvater Walder, Küsnacht (Zürich) mitteilen.
4. Mitteilungen für die nächste Nummer sind bis zum 10. des laufenden Monats an die Stellenvermittlung in Küsnacht einzusenden.
5. Die Inserate erscheinen höchstens 3 mal.